

Preisblatt Medium

Gültig ab 1. Januar 2016

Anwendungsbereich

Die Preise gelten für die Abgabe elektrischer Energie in Niederspannung (Netzebene 7) mit Leistungserfassung. Grossverbraucher mit einem Jahresverbrauch über 30 000 kWh/Jahr wie grössere Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, kleine Industrien ohne eigene Trafostation sowie andere Grossverbraucher sind dieser Kundengruppe zugeteilt. Die hohe Leistungsspitze und der Verbrauch rechtfertigen die Leistungsverrechnung. Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB.

Stromlieferung (Wirkenergie)

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
basispower Hochtarif	Rp./kWh	5.70	6.16
basispower Niedertarif	Rp./kWh	4.70	5.08

Netznutzung

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Leistungsmaximum pro Monat	Fr./kW	8.00	8.64
Hochtarif	Rp./kWh	9.00	9.72
Niedertarif	Rp./kWh	5.00	5.40

Abgaben

Die Preise für Systemdienstleistungen und für die Förderung erneuerbarer Energien werden jährlich von der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid und dem Bundesamt für Energie BFE festgelegt.

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Systemdienstleistungen (nationale Netzgesellschaft Swissgrid)	Rp./kWh	0.45	0.49
Bundesabgaben zur Förderung erneuerbarer Energien (KEV) sowie zum Schutz der Gewässer und Fische	Rp./kWh	1.30	1.40

Tarifzeiten

Hochtarif	Mo–Fr: 07.00–20.00 Uhr/Sa: 07.00–13.00 Uhr
Niedertarif	übrige Stunden

Allgemeine Bestimmungen

1. Die tbgs bestimmen die für die Energiemessung erforderlichen Apparate und Systeme.
2. Das Leistungsmaximum wird pro Abrechnungsperiode in kW aus den höchstbelasteten 15 Minuten bestimmt.
3. Ein Leistungsmaximum von 3kW ist auch dann zu bezahlen, wenn vorübergehend keine Energie bezogen wird, es sei denn, der Kunde verzichtet für die Dauer von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten auf die Bezugsmöglichkeit.
4. Der Leistungsfaktor $\cos \phi$ darf den Wert von 0,90 nicht unterschreiten (induktiv und kapazitiv). Ein allfälliger Überbezug von Blindenergie (über 50 % des Wirkenergiebezuges) wird mit 4.0 Rp./kVarh für die Netznutzung berechnet. Es wird den Kunden empfohlen, durch Kompensationsanlagen den Leistungsfaktor zu verbessern. Die Betriebsbedingungen solcher Kompensationsanlagen sind mit den tbgs abzusprechen.
5. Die Rechnungstellung erfolgt viermal pro Jahr mit einer Abrechnung des gemessenen Verbrauchs Ende Jahr und drei Akontobeträgen. Die tbgs können die Abrechnungsperioden festlegen.
6. Die Preise gelten ab dem 1. Januar 2016 für 1 Jahr. Die Preise werden jährlich neu berechnet und veröffentlicht (siehe www.tbgs.ch).